

2. Änderung
der Richtlinien der Stadt Rotenburg (Wümme) für die Vergabe von Aufträgen

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am2025 die folgende 2. Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen (Vergaberichtlinien) beschlossen:

I. Änderungen und Ergänzungen

1. Nach Ziffer 3.2 wird folgende Ziffer 3.3 neu eingefügt:
„3.3 Die in diesen Richtlinien genannten Wertgrenzen finden keine Anwendung bei Maßnahmen, die mit Fördermitteln des Bundes oder der EU umgesetzt werden. Bei diesen Maßnahmen gelten die Wertgrenzen der VOB/A (§ 3a VOB/A).“
2. Die Ziffern 3.3 bis 3.9 werden zu den Ziffern 3.4 bis 3.10
3. Ziffer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:
„4.2 Beschränkte Ausschreibung
Die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben
 - über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000.000,00 €
 - für Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 €.Die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung ist entsprechend Ziffer 11 vorab zu veröffentlichen.“
4. Ziffer 4.3 wird wie folgt neu gefasst:
„4.3 Freihändige Vergabe
Eine freihändige Vergabe darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 150.000 €.“
5. Ziffer 4.4 wird wie folgt neu gefasst:
„4.4 Verhandlungsvergabe
Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb darf ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden bei Vergaben für Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der UVgO bis zu einem Auftragswert von 100.000 €.“
6. Ziffer 4.5 wird wie folgt neu gefasst:
„4.5 Direktauftrag
Direktaufträge können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erteilt werden:
 - für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 €
 - für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 €
 - für Liefer- und Dienstleistungen, bei denen der Auftraggeber eine öffentliche Schule i.S.d. § 1 Abs. 1 NSchG ist, bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 €.

Es ist darauf zu achten, dass zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt wird.“

7. Nach Ziffer 4.5 wird folgende Ziffer 4.6 neu eingefügt:

„4.6 Freiberufliche Leistungen

Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen erfolgt gem. § 50 UVgO im Wettbewerb und unter Beachtung der Vergabegrundsätze der „Transparenz“, der „Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Bieter“ und der „Verhältnismäßigkeit“. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Dabei kann gem. § 55 LHO und Nr. 2.2 der VV zu § 55 LHO auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden bis zu einem Auftragswert von 10.000 € oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können“

8. Ziffer 5.1.2.wird wie folgt neu gefasst:

„5.1.2. Es ist darauf zu achten, dass zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt wird.“

9. Ziffer 5.2.2.wird wie folgt neu gefasst:

„5.2.2. Es ist darauf zu achten, dass zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt wird.“

10. In Ziffer 11 werden die Worte „Ziffer 4.1 oder 4.2“ ersetzt durch die Worte „den Ziffern 4.2 bis 4.4“.

11. In den Tabellen zu Ziffer 11 wird folgendes geändert:

- a) in der Tabelle „I. Veröffentlichung nach Zuschlagserteilung“ wird in Zeile 1 (Vergabefahren: VOB/A) in der Spalte „Art der Vergabe“ das Wort „Verhandlungsvergabe“ ersetzt durch die Worte „freihändige Vergabe“;
- b) in der Tabelle „I. Veröffentlichung nach Zuschlagserteilung“ wird in Zeile 2 (Vergabefahren: UVgO) in der Spalte „auf Grundlage des/der ...“ das Wort „UVgO“ ersetzt durch die Worte „§ 30 Abs.1 UVgO“.
- c) in der Tabelle „II. Veröffentlichung von beabsichtigten Ausschreibungen“ werden die Worte „§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB“ ersetzt durch die Worte „§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB“.
- d) in der Tabelle „II. Veröffentlichung von beabsichtigten Ausschreibungen“ wird in Zeile 1 (Vergabefahren: VOB/A) in der Spalte „auf Grundlage des/der ...“ das Wort „VOB/A“ ersetzt durch die Worte „§ 20 Abs.4 VOB/A“.

II. Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2025

Der Bürgermeister

Torsten Oestmann